

# AUSSENBEREICHSSATZUNG

STADT  
STADTTEIL

WALLDÜRN  
NEUSASS-SIEDLUNGSBEREICH „ZIEGELHÜTTE“  
FLURSTÜCKE-NR. 343/2, 343/6, 583, 584, 585 und 586

AUFGRUND DES § 4 DES MASSNAHMENGESETZES ZUM BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 28.04.1993 (NEUFASSUNG BGBl. I S. 662) UND DEM § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG, IN DER FASSUNG VOM 03.10.1983 (GESETZBLATT SEITE 578, BERICHTIGT S. 720), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 08.11.1993 (GESETZBLATT SEITE 657), HAT DIE STADT DIESE SATZUNG BESCHLOSSEN.

## § 1 VORHABEN IM AUSSENBEREICH

VORHABEN AUF GRUNDSTÜCKEN IM RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICH DIESER SATZUNG, DIE WOHNZWECKEN SOWIE HANDWERKS- UND NICHT STÖRENDE GEBÄUDEBETRIEBEN DIENEN, KANN NICHT ENTGEGENGEGEHALTEN WERDEN, DASS SIE EINER DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ÜBER FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT WIDERSPRECHEN ODER DIE ENTSTEHUNG ODER EINE VERFESTIGUNG EINER SPLITTERSIEDLUNG BEFÜRCHTEN LASSEN.

HINWEIS :

DIE FLÄCHE IST AUCH IN DER IM VERFAHREN BEFINDLICHEN FLÄCHENNUTZUNGSPLANFORTSCHRIBUNG ALS AUSSENBEREICH DARGESTELLT.

## § 2 ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN

VORHABEN IM SINNE DES § 1 DIESER SATZUNG SIND NUR ZULÄSSIG, WENN SIE SICH HINSICHTLICHES DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG, DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE, DIE ÜBERBAUT WERDEN SOLL, UND DER BAUWEISE IN DIE EIGENART DER NÄHEREN UMGEBUNG EINFÜGEN UND DIE ER-SCHLISSUNG GESICHERT IST.

## § 3 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

FÜR DIE IM § 1 GENANNTE REGELUNGEN IST DER LAGEPLAN, ANLAGE NR.3, VOM 29.01.1997 MASSGEBEND. EINSCHLIESSLICH DER NACH § 9 BAUGB UND § 74 LBO GETROFFENEN FESTSETZUNGEN IST DIESER BESTANDTEIL DER SATZUNG.

## § 4 BESTANDTEILE DES SATZUNGSBESCHLUSSES

DIE SATZUNG BESTEHT AUS DEN NACHFOLGENDEN ANLAGEN, WOBEI NUR DIE ANLAGE NR. 3 RECHTSBESTANDTEIL DER SATZUNG IST.

ANLAGE NR. 1	BEGRÜNDUNG MIT EINGRIFFSBEWERTUNG NACH § 8A BNSchG v. 29.01.1997
ANLAGE NR. 2	ÜBERSICHTSPLAN DER FNP-FORTSCHRIBUNG M. 1 : 5000 v. 29.01.1997
ANLAGE NR. 3	LAGEPLAN M. 1 : 500 MIT FESTSETZUNGEN v. 29.01.1997
ANLAGE NR. 4	PFLANZENLISTE v. 29.01.1997

## § 5 INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES

DAS INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES REGELT SICH NACH § 12 DES BAUGESETZBUCHES.



WALLDÜRN, DEN 28. 07. 1997

DER BÜRGERMEISTER :